

SATZUNGEN

WALDVERBAND OBERÖSTERREICH

Stand November 2024

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Waldverband Oberösterreich“ (Kurzform: BWV OÖ) und hat seinen Sitz in Linz. Sein Tätigkeitsgebiet ist überwiegend das Bundesland Oberösterreich. Die Bildung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2

Ziele des Verbandes

Oberstes Ziel des Waldverbandes Oberösterreichs ist das Wohl der Mitglieder. Der BWV OÖ sieht den heimischen Wald - mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen - als eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Schutz des oberösterreichischen Waldes sind unabdingbare Voraussetzung zur Sicherung dessen multifunktionaler Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.

Der BWV OÖ setzt sich daher - in Anlehnung an das Forstgesetz 1975 idgF – die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Förderung der Biodiversität sowie die nachhaltige Sicherstellung einer, die Produktionskraft sowie die multifunktionalen Wirkungen erhaltenden bzw. verbessernden, umfassenden Waldbewirtschaftung zum Ziel.

§ 3

Zweck des Verbandes

Der Waldverband Oberösterreich verfolgt den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in jeder Hinsicht zu unterstützen, ihnen im Besonderen auf dem Gebiet der Holzproduktion und Vermarktung behilflich zu sein, sie aber auch in allen übrigen, mit der Waldwirtschaft zusammenhängenden, Fragen zu fördern. Der Verband soll dadurch im Einzelfall mithelfen, die wirtschaftliche Kraft des einzelnen Waldbesitzers zu festigen. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Förderung der gemeinschaftlichen Vermarktung von Waldprodukten der Mitglieder. Der Verband besorgt für die Mitglieder in deren Auftrag und Vertretung, Abschluss und administrative Abwicklung von Verkäufen ihrer Waldprodukte. Dazu zählt insbesondere auch die Umsetzung von einschlägigen Richtlinien und Verordnungen sowie die Teilnahme, Abwicklung und Durchführung von Zertifizierungssystemen und sonstigen Prüfungs-, Kontroll- bzw. Qualitätssicherungssystemen. Die Verrechnung führt der Verband im eigenen Namen und im Auftrag sowie auf Rechnung der Mitglieder durch.

2. Zur Erreichung des Vereinszweckes ist der Verein auch berechtigt, Handelstätigkeiten (Handel mit Waren aller Art) insbesondere auch Kommissionsgeschäfte (im Sinne des § 383 UGB) durchzuführen, die dazu erforderlichen Gewerbeberechtigungen zu erlangen, Dienstleistungen anzubieten sowie Kapital- und/oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu gründen und/oder sich an solchen zu beteiligen.
3. Analyse der Produktionsgrundlagen und Vermarktungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Forst- und Holzwirtschaft.
4. Förderung und Unterstützung der Eigeninitiative und Selbstverantwortung des Einzelmitgliedes bei der gesamten Waldbewirtschaftung, insbesondere auch durch die Beschaffung einschlägig technischer Hilfsmittel sowie technischer Gemeinschaftseinrichtungen zur Förderung des Arbeits- und Maschineneinsatzes.
5. Umfassende Unterstützung der Mitglieder durch fachliche Beratung und forstliche Dienstleistung in sämtlichen, der Bandbreite des Verbandes entsprechenden, forst- und holzwirtschaftlichen Angelegenheiten.
6. Einheitliche Vertretung der Mitgliederinteressen insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Engagement und Wahrung von mitgliederspezifischen forstpolitischen Interessen. Förderung und Unterstützung von Forstinnovationen und Projektentwicklungen.
7. Abhaltung von Versammlungen, Vortrags- und Beratungstätigkeiten. Information der Mitglieder über den Vereinszweck berührende Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Informationsbedürfnisse. Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit.
8. Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Land- und Forstwirtschaft, der Landwirtschaftskammer OÖ, insbesondere mit der Abteilung Forst- und Bioenergie.
9. Diskussion gemeinsamer Interessen mit in der österreichischen Forstwirtschaft relevanten Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Stärkung des Landesverbandes durch Förderung der gemeinsamen Dachorganisation „Waldverband Österreich“.

§ 5

Bevollmächtigung

Die Mitglieder erteilen dem Waldverband Oberösterreich auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Vollmacht zu ihrer Vertretung bei der Anbahnung und Abwicklung von Holzabsatzgeschäften jeder Art sowie die Berechtigung im Namen der Mitglieder diese in einschlägigen Zertifizierungs-, Prüfungs-, und Kontrollsystemen und Verfahren zu vertreten bzw. diese auch durchzuführen. Der Waldverband OÖ hat die Mitglieder so zu vertreten, daß die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers iSd. UGB durchgeführt und erfüllt werden.

§ 6

Geldmittel

Die für die Verbandstätigkeit erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Bearbeitungsgebühr für Vermarktungstätigkeit,
- d) Spenden, Erlöse für Schriften und Sammlungen, Vermächtnisse sowie
- e) öffentliche Beihilfen/Subventionen und sonstige Zuwendungen
- f) Erlöse aus sonstiger Geschäftstätigkeit

- g) Kommissionsprovisionen

§ 7

Mitgliedschaft

Der Verband besteht

- a) aus ordentlichen Mitgliedern und
- b) aus Ehrenmitgliedern

Mitglieder können alle physischen Personen, denen die Land- und Forstwirtschaft ein Anliegen ist sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Bei der Anmeldung als Vereinsmitglied hat der Aufnahmewerber eine Beitrittserklärung zu unterschreiben, in der er sich den Satzungen des Verbandes unterwirft. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, welcher berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch den Verbandsausschuss.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) der Teilnahme und Stimmabgabe an die Vollversammlung des Verbandes,
- b) des aktiven und – bei natürlichen Personen - des passiven Wahlrechtes in die Verbandsorgane und
- c) der Nutzung sämtlicher Verbandsleistungen

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Verbandes leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse des BWV OÖ zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Bearbeitungsgebühren für Vermarktungstätigkeit sowie der für die sonstigen, für die Mitglieder angebotenen Leistungen fälligen Kosten, verpflichtet. Die Kosten der Einhebung ausständiger Beiträge hat das Mitglied zu ersetzen. Eine Rückvergütung der Gebühren und Beiträge oder eines Teiles davon ist in jeder Form unzulässig. Weiters sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, welche die Mitgliederstammdaten betreffen, unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod und durch Beendigung der Rechtspersönlichkeit (juristische Personen)
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verband ist nur gegen vorherige vierteljährliche Anzeige zum Kalenderschluss möglich. Der Verband ist berechtigt, Mitglieder, welche den Interessen des

Verbandes zuwiderhandeln, oder länger als zwei Monate nach Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleiben, aus dem Verband auszuschließen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Nutzungsanspruch an den Verbandsleistungen.

Zum Schutz der Begriffe „Waldhelfer“ bzw. „BWV OÖ“ verpflichten sich die ausgetretenen und ausgeschlossenen natürlichen und juristischen Personen unverzüglich zur Unterlassung der Verwendung dieser Begriffe bzw. einer ähnlichen Bezeichnung insbesondere in der Namensführung.

Mit Auflösung des Vereines endet automatisch die ordentliche Mitgliedschaft. Geleistete Beträge werden nicht rückerstattet.

§ 10

Organe des Verbandes

- a) die einzelnen Bezirksgruppen mit den Obmännern,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Landesobmann und Landesobmann-Stellvertreter,
- d) der Vorstand,
- e) die Vollversammlung,
- f) die Rechnungsprüfer,
- g) das Schiedsgericht;

Soweit in diesen Satzungen für Funktionsträger und sonstige handelnde Personen die männliche Sprachform verwendet wird, soll dadurch keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Formulierung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhaltes. Die, diese Satzung beschließende, Vollversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 11

Die Bezirksgruppe

Der Vorstand kann aus den Mitgliedern eines oder mehrerer politischer Bezirke eine Bezirksgruppe bilden. Die Verbandsmitglieder wählen im Zuge der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren die Obmänner der Bezirksgruppen. Diese stellen die Verbindung zwischen den ordentlichen Mitgliedern und dem Verbandsausschuss her. Der Obmann der jeweiligen Bezirksgruppe vertritt diese im Verbandsausschuss. Die Obmänner der Bezirksgruppen wählen mit einfacher Stimmenmehrheit vier Vorstandsmitglieder.

Zur Abwicklung der Verbandstätigkeit auf Bezirksebene kann sich die Bezirksgruppe des Personal- und Sachaufwandes der Landwirtschaftskammer OÖ. bedienen.

§ 12

Der Verbandsausschuss

Die Obmänner der Bezirksgruppen (§ 11) bilden zusammen mit dem Landesobmann und dem Landesobmann-Stellvertreter den Verbandsausschuss.

Dem Verbandsausschuss obliegt:

- a) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung,
- c) die Verwaltung des Vermögens,
- d) die Festsetzung der Bearbeitungsgebühr für Vermarktungstätigkeit sowie der Kosten für sonstige Leistungen des Verbandes und
- e) die Erledigung aller Verbandsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- f) die Bildung von Arbeitsgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung spezieller Fachbereiche.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel der Ausschussmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Verbandsobmann und zwei Ausschussmitgliedern und bei Bestellung eines Geschäftsführers auch von diesem zu unterzeichnen.

Mit beratender Stimme können dem Verbandsausschuss bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, die Rechnungsprüfer sowie ausgewählte Vertreter der LK OÖ beigezogen werden.

Zur rechtsverbindlichen Zeichnung von Schriftstücken gilt folgendes:

- a) Zur Unterzeichnung von Dokumenten welche über den gewöhnlichen Geschäftsablauf des BWV OÖ hinausgehen, ist die Unterschrift des Landesobmannes und seines Stellvertreters erforderlich. Hat der Verband einen Geschäftsführer, zeichnen rechtsverbindlich der Landesobmann und der Geschäftsführer.
- b) Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsablaufes, geringfügige Anschaffungen und insbesondere auch Vertragsabschlüsse mit Abnehmern können rechtsverbindlich sowohl vom Landesobmann allein, in dessen Verhinderungsfall auch vom Landesobmann-Stellvertreter als auch vom Geschäftsführer allein durchgeführt werden. Einer nachträglichen Genehmigung durch den jeweils anderen bedarf es nicht, jedoch gilt hier eine wechselseitige Berichts-, bzw. Informationspflicht.

§ 13

Der Vorstand

Dem Verbandsausschuss steht der Vorstand vor. Dieser besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und bis zu vier von den Bezirksobmännern zu bestimmenden Ausschussmitgliedern. Die vier letzten Vorstandmitglieder sollen Vertreter der Landesviertel sein.

Für den Fall, dass der Landesobmann und/oder der Landesobmann-Stellvertreter zusätzlich auch Bezirksobmänner sind, können diese, - aus der Mitte der Bezirksobmänner - ebenso in die

Funktion eines „Viertelvertreter“ gewählt werden. Diese Vorgehensweise begründet jedoch kein doppeltes Stimmrecht. Der Landesobmann und sein Stellvertreter sowie die Obmänner der Bezirksgruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Vollversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können, aber müssen vor ihrer Wahl nicht dem Ausschuss angehören, sie müssen jedoch Verbandsmitglied sein. Des Weiteren obliegt dem Verbandsvorstand die Einbringung eines Wahlvorschlages für die Wahl der Obmänner der Bezirksgruppen bei der Vollversammlung.

Der Verbandsvorstand und im Besonderen der Verbandsobmann ist das Vollzugsorgan des Ausschusses zur Vernehmung der laufenden Geschäfte.

Der Verbandsvorstand ist satzungsgemäß ermächtigt und verpflichtet, in allen dringenden Fällen den Ausschuss und die Vollversammlung gegen nachträgliche Genehmigung zu vertreten. Der Verbandsobmann vertritt den Verein nach außen, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, beruft nach Bedarf die Vorstands- und Ausschusssitzungen, jedoch mindestens dreimal im Kalenderjahr, ein. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Den Vorstandssitzungen wird ein Vertreter der LK OÖ mit beratender Stimme beigezogen.

§ 14

Die Geschäftsführung

Der Verbandsausschuss kann zur Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane und der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsführung kann der Verbandsvorstand eine Geschäftsordnung aufstellen, die von dem Verbandsausschuss genehmigt werden muss. Der Geschäftsführer ist allen Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sowie den Vollversammlungen mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 15

Die Vollversammlung

Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt, wobei der Veranstaltungsort im Bundesland OÖ gelegen sein muss. Ihre Abhaltung muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in den verbandsinternen Medien den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.

Der Vorstand kann auch außerordentliche Vollversammlungen einberufen. Er muß eine solche innerhalb eines Monats einberufen, wenn mindestens 10 % der Verbandsmitglieder oder die Hälfte des Verbandsausschusses dies begehrt.

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreter,
- b) die Wahl der Obmänner der Bezirksgruppen,
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- d) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Änderung der Satzungen und
- f) die Auflösung des Verbandes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. In jeder Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Beschlüssen, welche die Auflösung des Verbandes und die Änderung der Satzungen betreffen, ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verbandsobmann und zwei Ausschussmitgliedern, bei Bestellung eines Geschäftsführers auch von diesem, zu unterzeichnen.

§ 16

Zweigvereine

Zweigvereine sind Teilorganisationen des BWV OÖ. Sie haben die Aufgabe, im Rahmen der Ziele des Verbandes oder im Hinblick auf einen besonderen Zweckbereich ihre Mitglieder satzungsgemäß zu vertreten. Die Zweigvereine haben eigene Satzungen zu errichten, welche vom Ausschuss des BWV OÖ genehmigt sein müssen. Bei einem Widerspruch zwischen den Satzungen des Zweigvereines und den Satzungen des BWV OÖ gelten die Satzungen des BWV OÖ. In vermögensrechtlicher Sicht stellen Zweigvereine selbstständige Rechtspersonen dar. Es kann daher der BWV OÖ, ebensowenig durch Verbindlichkeiten der Zweigvereine wie ein Zweigverein durch Verbindlichkeiten des BWV OÖ, verpflichtet werden. Die Zweigvereine haben eine jährliche Berichtspflicht gegenüber dem Ausschuss des BWV OÖ. Dieser Jahresbericht hat einen Überblick über die Vereinstätigkeit sowie über die finanzielle Gebarung zu enthalten.

Die Bildung von Zweigvereinen ist über Vorschlag des Vorstandes mittels einfachem Beschluss im Verbandsausschuss zu beschließen.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

Die zwei gewählten Rechnungsprüfer haben die Geld- und Vermögensgebarung des Verbandes mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen und am Schluß der Jahresabrechnung den Überprüfungsbefund einzutragen sowie hierüber der Vollversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Verbandsausschuss noch dem Vorstand angehören. Die Funktionsperiode beläuft sich, in Anlehnung an die Funktionsperiode der Leitungsorgane, auf 5 Jahre.

Für den Fall, dass im Zuge der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit die Schwellenwerte für eine qualifizierte Rechnungslegung iSd. § 22 VerG idgF. erreicht bzw. überschritten werden, kommen die diesbezüglichen Regelungen des § 22 VerG ff (Abschlussprüfung, etc.) zur Anwendung.

§ 18

Das Aufsichtsrecht der Landwirtschaftskammer OÖ

Der Verband unterstellt sich der Aufsicht der Landwirtschaftskammer OÖ, sofern und solange diese den Verband als Fachorganisation im Sinne des § 7 des geltenden OÖ Landwirtschaftskammergesetzes anerkennt. Die Aufsicht hat vor allem den Zweck, die Tätigkeit des Verbandes dahingehend zu überprüfen, ob sie mit den Aufgaben der Landwirtschaftskammer in Übereinstimmung steht.

Zu diesem Zwecke kann das Präsidium der Landwirtschaftskammer OÖ dem Verband verbindliche Weisungen sowohl in wirtschaftlicher, sachlicher als auch in verwaltungsmäßiger Hinsicht erteilen. Sie ist daher berechtigt, jederzeit in alle Bücher, Schriften und sonstige Unterlagen des Verbandes Einsicht zu nehmen sowie von seinen Organen die entsprechenden Auskünfte über all diese Angelegenheiten zu verlangen, sowie die finanzielle Gebarung des Verbandes durch ihre Revisionsorgane mindestens einmal im Jahr überprüfen zu lassen.

Aus dem gleichen Grund ist die Landwirtschaftskammer OÖ zu den Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertretung (beratende Stimme), die aus bis zu drei in finanziellen, verwaltungsmäßigen sowie forst- und holzwirtschaftlichen Fragen versierten Personen besteht, muß jederzeit gehört werden. Die Niederschriften der jeweiligen Verbandssitzungen und Versammlungen sind dem Präsidium der Landwirtschaftskammer OÖ. vorzulegen. Im Gegenzug dazu bekennt sich die LK OÖ zur umfassenden partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem BWV OÖ.

§ 19

Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20

Auflösung des Verbandes

Der Verband gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung in einer eigens hierzu einberufenen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Das Vereinsvermögen wird, mittels Vollversammlungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit, ähnlichen gemeinnützigen oder sozialen Organisationen zugeführt werden.